

# TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der Erschließungsstraße A und der Erschließungsstraße B sind insgesamt 12 Parkplätze zu errichten. (§9(1)11BauGB)
  2. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sind insgesamt mindestens 12 Straßenbäume mit einer mindestens 6 qm großen Pflanzfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei beengten Verhältnissen dürfen auch insgesamt 3 Straßenbäume entlang der Erschließungsstraße A auf der öffentlichen Grünfläche - Kinderspielplatz - angepflanzt werden. (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
  3. Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. (§9(1)4BauGB)
  4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls unzulässig. (§9(1)10BauGB)
  5. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§9(1)1BauGB) + (§1(6)2BauNVO)
  6. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 "Betriebe des Beherbergungsgewerbes", Nr. 3 "Anlagen für Verwaltungen", Nr. 4 "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB) + (§1(6)1BauNVO)
  7. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt; die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 800 qm bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus und mit 400 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt. (§9(1)3BauGB)
  8. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind innerhalb eines Einzelhauses maximal 2 Wohnungen und innerhalb einer Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig. (§9(1)6BauGB)
  9. Die Firsthöhen der Gebäude werden mit maximal 10,0 m Höhe über der mittleren vorhandenen Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. (§9(1)1BauGB)
  10. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf innerhalb der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Fläche von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten ist hierbei nicht anzurechnen (§9(1)1BauGB)
  11. Die Sockelhöhen werden mit maximal 1,00 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt, bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die vorhandene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes, (§9(1)1BauGB)
  12. Die Errichtung von DREMPeln (Kniestock) ist bis 1,00 m Höhe zulässig. (§9(4)BauGB)
  13. Bei GiebelwäLmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB)
  14. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB)
  15. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf den jeweiligen Baugrundstücken anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer sind zulässig. Für Anbauten an Hauptbaukörpern sind flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zulässig auch in Kombination mit anderen Dachneigungen. (§9(4)BauGB)
  16. Die Errichtung von überdachten PKW-Einstellplätzen, Carports und Garagen ist auf den Baugrundstücken zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindung oder deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenze unzulässig. (§9(1)4BauGB)
  17. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL-Rechten, sowie nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)20BauGB)
  18. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Terrassen, Loggien und Balkonen auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite unzulässig. (§9(1)24BauGB)
  19. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch sind auf den Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der der Eisenbahnstrecke zugewandten östlichen Gebäudeseite die Fenstern und Türen von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern mit Dauerlüftungsanlagen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen. (§9(1)24BauGB)
- Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“  dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

<sup>1)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
<sup>2)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$ : Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>  
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>.

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R'_{w,res}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R'_{w,res}$  des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

# TEIL B - TEXT

20. Die Schalldämmeigenschaften der festgesetzten Bereiche mit Lärmschutzwänden müssen dem Anhang 3 zur Bundesbahndrucksache DS 800 01 Abschnitt 2.1 Ziffer 7 entsprechen. Die Absorptionseigenschaften der festgesetzten Bereiche mit Lärmschutzwänden müssen dem Anhang 3 zur Bundesbahndrucksache DS 800 01 Abschnitt 2.1 Ziffer 8 entsprechen. Nachfolgend wird der entsprechende Ausschnitt der Bundesbahndrucksache wiedergegeben. Er ist Bestandteil dieser Textziffer. (§9(1)24BauGB)

7 - In allen Frequenzbereichen muß die Schalldämmung der Wand größer sein als die erreichbare Geräuschminderung. Die Prüfkurve der Schalldämmung R darf folgende Mindestwerte nicht unterschreiten:

Mindestwerte der Schalldämmung

Frequenz f(Hz)	100	125	250	500	1000	2000	4000
Schalldämmmaß R(dB)	10	12	18	24	30	35	35

- Die geforderte Dämmung ist aufgrund von Prüfungen nach Anlage 1 Abschn. 7.2.1 nachzuweisen.

*Davon darf abgesehen werden, wenn das Flächengewicht der Wand an der dünnsten Stelle mindestens 40 kg/m<sup>2</sup> beträgt.*

8 - Die dem Zug zugewandte Seite der Lärmschutzwand muß in der Regel schallabsorbierend ausgebildet sein.

Mindestwerte der Schallabsorption

Die Prüfkurve für den Schallabsorptionsgrad  $\alpha_s$  darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Frequenz f(Hz)	100	125	250	500	1000	2000	4000
Schallabsorptionsgrad $\alpha_s$	0,2	0,3	0,5	0,8	0,9	0,9	0,8

Die geforderten Absorptionswerte sind aufgrund von Prüfungen nach Anlage 1 Abschn. 7.2.2 nachzuweisen.

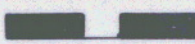
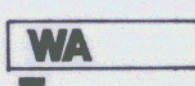

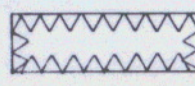




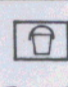

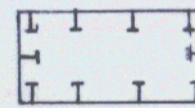


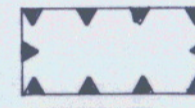
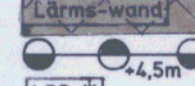
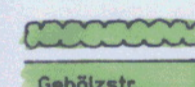
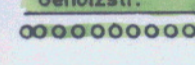


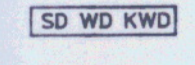
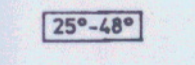
*Mit Zustimmung des BZA München im Einzelfall sind schmale Einbrüche unter die Sollkurve und weitere Abweichungen vom Schallabsorptionsgrad zulässig.*

21. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Laubholzhecke - ist als freiwachsende oder geschnittene Hecke aus Laubgehölzen anzupflanzen. Bei Einzäunungen muß der Zaun in der Pflanzung liegen. Die festgesetzten Heckenpflanzungen dürfen zur Errichtung von Zugängen und Zufahrten je Baugrundstück bis zu 4,5 m unterbrochen werden bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus, bei einer Bebauung mit einem Doppelhaus sind die Durchbrüche bis zu 2 x 4,5 m zulässig. (§9(1)20BauGB) + (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
22. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20 BauGB) + (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
23. Knickrandstreifen entlang den vorhandenen bzw. neu anzulegenden Knicks sind als naturnahe Rasen- und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB) + (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
24. Das Extensivgrünland als Wiese ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB) + (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
25. Der Pflanzstreifen als Gehölzstreifen auf der Fläche für den Lärmschutzwall ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Bepflanzungsmaßnahme dürfen auf der Ostseite des Walles nur Sträucher mit maximaler Wuchshöhe von 7,0 m gepflanzt werden, um eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und die hierzu einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu gewährleisten. (§9(1)20BauGB) + (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
26. Die festgesetzten Lärmschutzwände sind mit Rank-, Schling- und Kletterpflanzen beidseitig zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20BauGB) + (§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
27. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Textziffern 22, 23, 24, 25 und 26 und die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch als Knickrandstreifen, Extensivgrünland im Grünflächenbereich entlang der Bahnstrecke sowie den Neuanpflanzungen des Knicks und des Gehölzstreifens in diesem Bereich werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.

# ZEICHENERKLÄRUNG

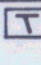
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

## I. FESTSETZUNGEN


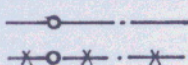
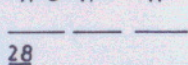
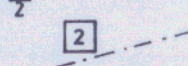
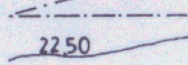
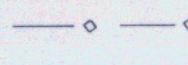

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9	§9(7)BauGB
 <b>I</b> <b>0,25</b>	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.T) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,25)	§9(1)1BauGB
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Baugrenze	§9(1)2BauGB
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§9(1)11BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG UND RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER</u> Fläche für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser	§9(1)14BauGB
	Regenwasserkläranlage - Rückhaltung	
 Extensiv Grünl. Gehölz Knickr. 	<u>ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Öffentliche oder private Grünfläche Extensivgrünland, privat Gehölzstreifen, privat Knickrandstreifen, teilweise mit Knick, privat Kinderspielplatz, öffentlich Abgrenzung des Kinderspielplatzes	§9(1)15BauGB
	<u>FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u>	§9(1)20BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
 GFL	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	§9(1)21BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	§9(1)22BauGB
 Lärms-wall Lärms-wand  LPB III	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen Fläche für Lärmschutzwand Lärmschutzwand/-wall mindestens +4,5 m über OKGelände Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10	§9(1)24BauGB
 Gehölzstr. 	<u>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick - Gehölzstreifen - Laubholzhecke	§9(1)25aBauGB
 	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE GEWÄSSERN</u> Zu erhaltender Knick Zu erhaltendes Kleingewässer	§9(1)25bBauGB
 	<u>GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN</u> Nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig Nur Dachneigungen von 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung zulässig	§9(4)BauGB

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§9(6)BauGB

	Stehendes Kleingewässer - Tümpel (§15aLNatSchG)
	Vorhandener Knick - (§15bLNatSchG)

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Baugrundstücksnummer
	Sichtfläche
	Höhenlinie
	Elektr. Hauptversorgungsleitung, unterirdisch, außerhalb des Plangebietes



# SATZUNG DER GEMEINDE DELINGSDORF, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9


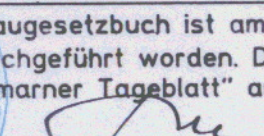
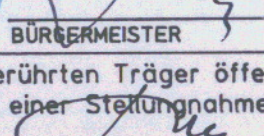
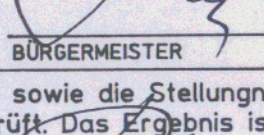
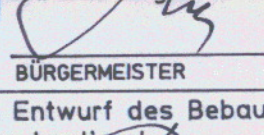
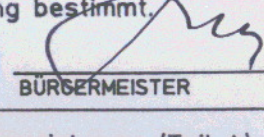
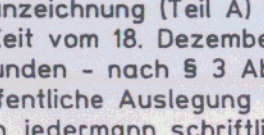
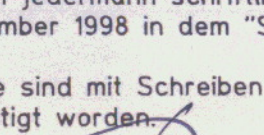
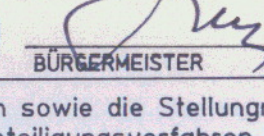
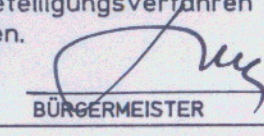
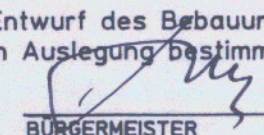
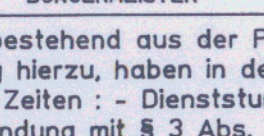
GEBIET: Westlich der Bahn von südlich der Brücke Wiesenstraße bis zur Straße Lohe; nördlich rückwärtig der Straße Lohe ungerade Hausnummern 17 bis 43 sowie rückwärtig Rosenweg Nr. 8 und Nr. 9 teilweise; nach Norden begrenzt durch den von Ost nach West verlaufenden Knick

## PRÄAMBEL:

-Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Jan. 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Februar 2000

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet: Westlich der Bahn von südlich der Brücke Wiesenstraße bis zur Straße Lohe; nördlich rückwärtig der Straße Lohe ungerade Hausnummern 17 bis 43 sowie rückwärtig Rosenweg Nr. 8 und Nr. 9 teilweise; nach Norden begrenzt durch den von Ost nach West verlaufenden Knick, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Ein formaler Aufstellungsbeschluß ist von Seiten der Gemeindevertretung nicht gefaßt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist am 02. Februar 1995 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 26. Januar 1995.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- c) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30. April 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- d) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19. November 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- e) Die Gemeindevertretung hat am 19. November 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- f) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 18. Dezember 1998 bis zum 18. Januar 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 10. Dezember 1998 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Dezember 1998 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Juni 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- h) Die Gemeindevertretung hat am 14. Juni 1999 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- i) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 23. Juni 1999 bis zum 23. August 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 15. Juli 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Juli 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- j) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Oktober 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- k) Die Gemeindevertretung hat am 14. Oktober 1999 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER
- l) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 05. November 1999 bis zum 19. November 1999 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 28. Oktober 1999 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. Oktober 1999 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.  
Delingsdorf, den 11.05.2000 (S)  BÜRGERMEISTER

# WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

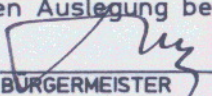
- m) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren, durchgeführt im Oktober/November, am 16. Dezember 1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Delingsdorf, den 11.05.2000

  
BÜRGERMEISTER

- n) Die Gemeindevertretung hat am 16. Februar 2000 erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Delingsdorf, den 11.05.2000

  
BÜRGERMEISTER

- o) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 03. März 2000 bis zum 17. März 2000 während folgender Zeiten: -Dienststunden- nach § 3 Abs. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch 1997 erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 24. Februar 2000 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.


Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. Februar 2000 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Delingsdorf, den 11.05.2000

  
BÜRGERMEISTER

- p) Aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren sowie der erneuten öffentlichen Auslegung ergaben sich keine zu berücksichtigende Anregungen und Hinweise, so daß auf eine erneute Abwägung über das Ergebnis der Beteiligungsverfahren verzichtet worden ist.

Delingsdorf, den 11.05.2000

  
BÜRGERMEISTER

- q) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16. Februar 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2000 gebilligt.

Delingsdorf, den 11.05.2000

  
BÜRGERMEISTER

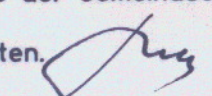
- r) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Delingsdorf, den 11.05.2000

  
BÜRGERMEISTER

- s) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19. 05. 00 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 19. 05. 00 in Kraft getreten.  
Delingsdorf, den 23. 05. 00

  
BÜRGERMEISTER

# Richtigkeitsbescheinigung

Der katastermäßige Bestand am **22. DEZ. 1999** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den **10. MAI 2000**



*[Handwritten signature]*

---